

FC Oberrot 1928 e.V.



Satzung Fußballclub FC Oberrot 1928 e.V.

Stand April 2009

Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der §6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Oberrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Generalversammlung 17. April 2009

Satzung des Fußballclubs Oberrot 1928 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1928 gegründete Verein ist unter dem Namen Fußballclub FC Oberrot 1928 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall (Register Nr. 143) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Oberrot

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der § 61-68 AO 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

stand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt §7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§9 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis 250 €
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss [siehe §2 Ziffer 2 Punkt 2 a und b)]

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung

§11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§12 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im

bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- Die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt §6 Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der /die Kassenwart /in
- der/die Schriftführer/in

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Breiten- und Freizeitsport
- Leistungs- und Wettkampfsport
- Jugendpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Fragen der Vereinsanlagen

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Dem Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vor-

- Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages nach Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
 - c) Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinba-

zung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§5 Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Gesamtausschuss
- der Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Im ersten oder zweiten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Rottalboten oder Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung der Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.

- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §3, Ziffer 2).
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Rottalboten oder der Tageszeitung bekannt zu machen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt,